

navigate! | 02

STEUER-NEWSLETTER VON UNIVERSAL-INVESTMENT

Dezember 2011 | Ausgabe 2



STEUER-COUNTDOWN 2012

- OGAW-IV-Richtlinie: System des Kapitalertragsteuerabzuges ändert sich grundlegend
- EuGH urteilt: Deutsche Quellensteuer auf Streubesitzdividenden nicht rechtmäßig
- Stichwort STEKO: Abzugsverbot auf negative Aktiengewinne vor 2002 rechtswidrig
- Reform des Investmentbesteuerungssystems hält Branche weiter in Atem



STEUER-COUNTDOWN 2012

Grundlegende regulatorische Veränderungen und Anpassungen sorgen für umfangreiche Auswirkungen auf institutionelle Investoren und Fondspartner.

Zahlreiche Änderungen im Steuergesetz werden institutionelle Investoren und Fondspartner auch im Jahr 2012 beschäftigen. Einige dieser Entscheidungen und Urteile bergen diverse Neuerungen und werfen zudem Ihre Schatten voraus auf das, womit sich professionelle Anleger in den nächsten Monaten auseinandersetzen müssen. Dazu zählt das System des Kapitalertragsteuerabzuges, das sich durch die neue OGAW-IV-Richtlinie grundlegend ändern wird. Außerdem hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das Abzugsverbot auf negative Aktiengewinne vor dem Jahr 2002 (Stichwort STEKO) rechtswidrig ist und deutsche Quellensteuer auf Streubesitzdividenden gegen europäisches Recht verstößt. Außerdem stehen Veränderungen im Zuge der Reform des Investmentbesteuerungssystems an, die derzeit kontrovers vom Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) sowie der Branche mit dem Bundesministerium für Finanzen diskutiert werden. **navigate!**, der Steuer-Newsletter von Universal-Investment, gibt Ihnen Einblick in die wichtigen regulatorischen Änderungen zu Beginn des neuen Jahres – und gibt einen Ausblick auf weitere mögliche Änderungen. ▶

ÄNDERUNGEN IM KAPITALERTRAG- STEUERVERFAHREN SORGEN FÜR NEUERUNGEN AB 2012

Das bisherige System des Kapitalertragsteuerabzuges wird durch die OGAW-IV-Richtlinie grundlegend verändert. navigate!, der Steuer-Newsletter von Universal-Investment, zeigt auf, was sich in Bezug auf Publikums- und Spezialsondervermögen für die Anleger ändert.

Der Hintergrund für diesen Systemwechsel waren die missbräuchlichen Gestaltungen der sogenannten Cum/Ex-Trades. Durch solche Gestaltungen ist es zu einer mehrfachen Bescheinigung von Kapitalertragsteuer und somit auch zu Mehrfacherstattungen gekommen, obwohl nur einmal Kapitalertragsteuer einbehalten und an die Finanzverwaltung abgeführt wurde.

Durch die Umstellung von der jetzigen Emittentensteuer auf eine Zahlstellensteuer kann in Zukunft nur noch diejenige Stelle die Steuerbescheinigung ausstellen, die die Steuer auch selbst einbehalten und abgeführt hat. Bei der bisher gültigen Emittentensteuer musste der Emittent die Kapitalertragsteuer abführen. Bei der neuen Zahlstellensteuer hält jedoch die depotführende Stelle die Kapitalertragsteuer ein.

Änderungen bei Publikumssondervermögen

Nach derzeit geltendem Recht ist bei einer Thesaurierung des Publikumssondervermögens Universal-Investment als Investmentgesellschaft verantwortlich dafür, dass die Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt wird. Universal-Investment belastet die Steuerbeträge dem Sondervermögen und führt diese an das Finanzamt ab. Bei einer Ausschüttung eines Publikumssondervermögens wird diese Pflicht aufgeteilt. Während Universal-Investment nur für die Steuerbeträge auf die inländischen Dividenden und Mieterträge verantwortlich ist, hat die auszahlende Stelle, wo der Anleger seine Anteile im Depot hält, die Steuerbeträge auf die restlichen steuerpflichtigen Erträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Neuregelungen der OGAW-IV-Richtlinie sehen vor, dass künftig alle fälligen Steuerbeträge über die depotführenden Stellen einbehalten und abgeführt werden. In der Praxis stellt sich das wie folgt dar: Universal-Investment als Investmentgesellschaft berechnet bei einer Thesaurierung die fälligen Steuerbeträge und stellt sie der Depotbank des Sondervermögens zur Verfügung. Die depotführenden Stellen des jeweiligen Anlegers erhalten auf Anforderung bei der Depotbank des Sondervermögens ihren Anteil an den Steuerabzugsbeträgen und führen diese an das Finanzamt ab. Dabei müssen auch mögliche Nichtveranlagungsbescheinigungen oder ein gültiger Freistellungsauftrag berücksichtigt werden. Die Steuerbeträge, die nicht angefordert werden, muss die Depotbank des Sondervermögens selbst abführen.

Depotführende Stelle hält jetzt Kapitalertragsteuer ein

Alle fälligen Steuerbeträge hält die depotführende Stelle ein

Bei einer Ausschüttung von Erträgen aus dem Publikumssondervermögen erhält die Depotbank des Sondervermögens den gesamten Ausschüttungsbetrag vor Abzug aller Steuerbeträge. Den jeweiligen Anteil der Ausschüttung reicht sie dann an die depotführende Stelle auf Anforderung weiter. Diese prüft ihrerseits, ob beim Anleger eine gültige Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Freistellungsauftrag vorliegt. Zudem überprüft sie, ob eine Verlustverrechnungsmöglichkeit besteht und führt dementsprechend die fälligen Steuerbeträge an das Finanzamt ab. Der verbleibende Ausschüttungsbetrag wird dem jeweiligen Anleger gutgeschrieben.

Auswirkungen auf Spezialsondervermögen

Bei Spezialsondervermögen muss nach derzeitiger Rechtslage Universal-Investment als Investmentgesellschaft genau wie bei den Publikumssondervermögen bei einer Thesaurierung bzw. einem Vortrag der Erträge die jeweiligen Steuerbeträge einbehalten oder abführen.

Bei einer Ausschüttung eines Spezialsondervermögens weicht die jetzige Gesetzeslage nur gering von der Ausschüttung eines Publikumssondervermögens ab. Zusätzlich zu den Steuerbeträgen auf die inländischen Dividenden und Mieterträge ist die Investmentgesellschaft auch verantwortlich für die Steuerbeträge auf die Einkünfte von Wertpapierleihgeschäften bei bestimmten steuerbefreiten Anlegergruppen wie etwa Pensionskassen. Die depotführende Stelle behält die Steuerbeträge auf die restlichen steuerpflichtigen Erträge von der Ausschüttung ein und führt diese dann an das Finanzamt ab.

Inländische Investmentgesellschaft muss jetzt alle Steuerabzugsbeträge abziehen

Die Änderungen des Kapitalertragsteuerverfahrens sehen vor, dass zukünftig sämtliche Steuerabzugsbeträge durch die inländische Investmentgesellschaft einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt werden. Das geschieht unabhängig von der Ertragsverwendung des Spezialsondervermögens. Dabei wird der steuerliche Status des Anlegers berücksichtigt und daher nur die erforderlichen Steuerbeträge an das Finanzamt abgeführt.

Um für den Anleger einen unnötigen Steuerabzug zu vermeiden, ist es daher unerlässlich, dass der Investor künftig Universal-Investment die für ihn geltende Nichtveranlagungsbescheinigung jeweils im Original zukommen lässt – falls der Anleger über eine solche verfügen sollte. Falls Universal-Investment keine gültige Nichtveranlagungsbescheinigung im Original vorliegt, ist die als Investmentgesellschaft gesetzlich dazu verpflichtet, die Steuerabzugsbeträge dem Sondervermögen zu belasten und abzuführen. Universal-Investment als Investmentgesellschaft erstellt auch künftig die Steuerbescheinigung und übernimmt mit dem neuen Recht die Funktion einer depotführenden Stelle. Die Änderungen der OGAW-IV-Richtlinie sind auf Erträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen bzw. als zugeflossen gelten.

KAG bei Spezialsondervermögen für Einkünfte aus Wertpapierleihgeschäften zuständig

Nichtveranlagungsbescheinigung im Original unerlässlich

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

- Das Investmentsteuergesetz in der Fassung der [OGAW-IV-Richtlinie](#)
- [Steuerbescheinigung \(Muster III\) für Spezialfondsanleger](#)

ABZUGSVERBOT AUF NEGATIVE AKTIENGEWINNE VOR 2002 RECHTSWIDRIG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat ein einhelliges Urteil gesprochen. Demnach ist das Abzugsverbot auf ausländische Kapitalbeteiligungen erst ab Veranlagungszeitraum 2002 anwendbar. Das Urteil im Verfahren gegen die STEKO Industriemontage GmbH sorgt für Klarheit mit Blick auf Aktiengewinne bei Investmentfonds.

Ein Urteil hat in der Fondsbranche für Furore gesorgt: Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Verfahren gegen die STEKO Industriemontage GmbH (**RS C-377/07 v. 22.01.2009**) entschieden, dass eine Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren im Jahr 2001 nicht geltendem europäischem Recht entspricht. Für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an **ausländischen** Gesellschaften gilt schon ab dem 1. Januar 2001 ein steuerliches Abzugsverbot, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an **inländischen** Gesellschaften erst ab dem Jahr 2002 gültig ist. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 56 des EG-Vertrages).

Bundesfinanzhof und Europäischer Gerichtshof sind sich einig

Einige Zeit später hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit diesem Thema befasst. Er kommt in seinem Urteil (I R 27/08 v. 28.10.2009) zum Ergebnis, dass die in 2001 geltende Beschränkung des Abzugsverbots auf negative Aktiengewinne, die auf Beteiligungen von Investmentfonds an ausländischen Kapitalgesellschaften beruhen, europarechtswidrig ist. Auf diesem Weg ist die zur Direktanlage ergangene EuGH-Rechtsprechung zum Fall STEKO Industriemontage GmbH durch das BFH-Urteil auf die Anlage in Investmentfonds übertragen worden.

Bundesministerium für Finanzen schließt sich ebenfalls an

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte im Februar 2011 ein Schreiben zur Umsetzung des EuGH-Urteils bei Investmentfonds. Nach Auffassung der Finanzverwaltung dürfen die bekannt gegebenen Fondsaktiengewinne nicht geändert werden. Die Umsetzung des EuGH-Urteils soll bei Investmentfonds direkt auf der Ebene des Anlegers durch die Korrektur der Anlegeraktiengewinne erfolgen. Hierfür bedarf es der Bildung von sogenannten Korrekturposten, die der Anleger dann bei seiner Berechnung des Anlegeraktiengewinnes berücksichtigen kann. Auch soll eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen erfolgen, obwohl dies bei der Direktanlage nicht vorgesehen ist.



Änderung der Fondsaktiengewinne nicht erlaubt

„Musterdatenlieferung STEKO“

Um die Bescheinigung der notwendigen Daten zu standardisieren und die Kommunikation zwischen den Investmentgesellschaften wie Universal-Investment und den Anlegern zu erleichtern, hat die Branche in Zusammenarbeit mit dem BVI eine standardisierte Datenlieferung entwickelt, aus der die Anleger ihre Korrekturposten selbst ermitteln und bei der Berechnung des Anlegeraktiengewinnes berücksichtigen können. Möchten Sie weitergehende Informationen oder die „STEKO-Daten“ von ihren Investmentfonds anfordern, können Sie Ihre Ansprechpartner bei Universal-Investment jederzeit kontaktieren.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

- Das Urteil des [Europäischen Gerichtshofes \(EuGH\)](#)
- Das Urteil des [Bundesfinanzhofes](#)
- Das Schreiben des [Bundesministeriums für Finanzen](#) vom 1. Februar 2011

Standardisierte
Datenlieferung
erleichtert Arbeit

QUELLENSTEUER AUF STREUBESITZ-DIVIDENDEN EUROPARECHTSWIDRIG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die bisherige Vorgehensweise nicht mit dem europäischen Recht kompatibel ist. Der Gerichtshof sieht einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit in der unterschiedlichen Behandlung von inländischen und ausländischen Gesellschaften in Bezug auf den Erhalt von inländischen Dividenden.

Mit dem Urteil vom 20. Oktober 2011 hat der EuGH entschieden, dass der Quellensteuerabzug bei inländischen Streubesitzdividenden, die an ausländische Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union oder im europäischem Wirtschaftsraum gezahlt werden, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nach Artikel 56 des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft verstößt. Bei inländischen Streubesitzdividenden sind Dividenden aus Beteiligungen von unter zehn Prozent an der ausschüttenden Gesellschaft gemeint.

Pflicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt

Die im Inland ansässige Kapitalgesellschaft muss bei einer Ausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent einbehalten (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 i.V.m. § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Ist die Empfängerin der Ausschüttung eine inländische Kapitalgesellschaft, so wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf deren Körperschaftsteuerschuld angerechnet und ein eventueller Überschuss erstattet.

Ausschüttende Gesellschaft muss Steuer abführen

Da bei einer inländischen Kapitalgesellschaft die erhaltenen Dividenden nach § 8b Abs. 1 und Abs. 5 KStG zu 95 Prozent steuerfrei sind, wird der inländischen Kapitalgesellschaft – isoliert auf die Dividende betrachtet – die einbehaltene Kapitalertragsteuer fast komplett wieder erstattet.

Diese Anrechnung bzw. Erstattung der einbehaltenen Steuerbeträge ist ausländischen Kapitalgesellschaften verwehrt, da für die ausländische Gesellschaft die Steuerbefreiung nach § 8b KStG nicht gilt, und somit die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach DBA-Ermäßigung auf zehn bzw. 15 Prozent eine Definitivbelastung darstellt.

Einzigste Ausnahme ist die Mutter-Tochter-Richtlinie

Einzigste Ausnahme ist, wenn die ausländische Gesellschaft zu mindestens zehn Prozent an der inländischen Tochtergesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie beteiligt ist. In diesem Fall wird keine deutsche Quellensteuer erhoben. Bei der Mutter-Tochter-Richtlinie handelt es sich um eine Vorgabe der Europäischen Union zum Steuersystem zwischen grenzüberschreitenden Mutter- und Tochtergesellschaften.

Der EuGH hat in dieser unterschiedlichen Behandlung von inländischen und ausländischen Gesellschaften als Empfänger der Dividenden einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit erkannt. Die Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf dieses Vertragsverletzungsverfahren steht noch aus. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der deutsche Gesetzgeber für eine Ausgrenzung der Streubesitzdividenden aus der Steuerbefreiung des § 8b KStG entscheidet. Solche konkrete Pläne sind bereits im Jahressteuergesetz 2009 diskutiert worden, aber aufgrund der Gegenwehr aus der Wirtschaft bisher nicht umgesetzt worden.

Kapitalertragsteuer bei Dividenden wird fast komplett zurückerstattet

Unterschiedliche steuerliche Behandlung nicht rechtmäßig

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Internet:

- Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur [Quellensteuer auf Streubesitzdividenden](#)

KRITIK AN REFORMVORSCHLÄGEN ZUM INVESTMENTBESTEUERUNGSSYSTEM

Der Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI) und die gesamte Fondsbranche sehen die Änderungsvorhaben als sehr kritisch für weitere Anlageneize in Investmentfonds an.

Am 15. Dezember 2011 wurde ein Vorschlag zur Investmentsteuerreform veröffentlicht. Dieses Konzept hat eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Finanzminister/innen der Länder und dem Bundesministerium der Finanzen erarbeitet und soll für ein einfaches und aufkommenssicheres Investmentbesteuerungssystem stehen. Nach erster Durchsicht und Prüfung durch Universal-Investment und den Verband BVI ist das vorgeschlagene Konzept für die Anleger und vor allem für die Investmentbranche im Vergleich zum geltenden Recht nicht akzeptabel. ▶

Die Branche und der BVI setzen sich im Sinne der Anleger nachhaltig dafür ein, signifikante Verbesserungen zu erzielen.

Das Konzept lässt sich grob wie folgt beschreiben:

- Für Publikumsfonds und Spezialfonds gibt es unterschiedliche steuerliche Regelungen, wobei die Besteuerung von Publikumsfonds rein auf Privatanleger ausgerichtet wird
- Bei Publikumsfonds und den heutigen Spezialfonds werden auf der Fondseingangsseite deutsche Dividenden (brutto) und deutsche Mieten (netto) mit 15 Prozent besteuert
- Ausschüttungen aus Publikumsfonds sind generell zu 100 Prozent steuerpflichtig
- Bei Anlegern in Publikumsfonds werden Ausschüttungen aus Aktienfonds zu 20 Prozent freigestellt, um die Vorbelastung auf der Eingangsseite zu kompensieren; entsprechendes gilt bei Veräußerung der Anteile
- Bei Anlegern in Immobilienpublikumsfonds werden die Ausschüttungen zu 50 Prozent steuerfrei gestellt, um die Vorbelastungen auf der Eingangsseite zu kompensieren; entsprechendes gilt bei Veräußerung der Anteile
- Die Thesaurierungsbesteuerung wird bei Publikumsfonds mit derzeit 2,74 Prozent auf den Rücknahmepreis pauschaliert
- Für Privatanleger wird ein besonderer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 300 Euro eingeführt, der nur für Fondserträge gilt
- Einführung einer transparenten Form einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft (Investmentkommanditgesellschaft) als Alternative zum heutigen Spezialfonds. Je nach Steuerstatus des Anlegers kann dies zu unterschiedlichen Auswirkungen führen

Ein Eingabeentwurf des BVI zum Konzept ist zur Zeit in der Abstimmung und wird im Januar 2012 bei der Arbeitsgruppe eingereicht werden. Danach ist noch eine Anhörung der Verbände mit dem BMF geplant, bevor der Bericht der Arbeitsgruppe dann im Rahmen der Finanzministerkonferenz im März 2012 besprochen werden soll.

Über die weiteren Entwicklungen und die wesentlichen Änderungen werden wir Sie zeitnah informieren.



KONTAKT

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihre Kundenbetreuer gerne zur Verfügung oder wenden Sie sich direkt an:

Olaf Liebisch

Abteilungsleiter Steuern/Jahresberichte
Universal-Investment
+49 (0) 69 / 710 43-234
olaf.liebisch@universal-investment.com



AUSBLICK 2012: ES WIRD SCHON WIEDER AN ÄNDERUNGEN GEFEILT

Auch wenn die letzte Überarbeitung des Schreibens vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zum Investmentsteuergesetz noch nicht sehr lange zurück liegt, überarbeiten die BMF-Steuerexperten bereits wieder ihre letzten Änderungen. Haben die Investmentgesellschaften gerade die neuen Anforderungen der OGAW-IV-Richtlinie in ihren Systemen umgesetzt und die erforderlichen Prozesse angepasst, werden im neuen Jahr schon die nächsten gesetzlichen Korrekturen der Regelungen erwartet. Eine derart hohe Taktfrequenz solcher gesetzlichen Änderungen und Anpassungen stellt die Investoren und die Investmentgesellschaften vor enorme Herausforderungen.

Impressum

Herausgeber

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Am Hauptbahnhof 18
60329 Frankfurt am Main
Telefon +49 (0)69 / 710 43-0
E-Mail navigate@universal-investment.com
Internet www.universal-investment.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.)

Stefan Rockel

Redaktion und Konzept

Olaf Liebisch, Timo Lüllau, Bernd Obergfell, Henning Stegmayer

Gestaltung

g.e.n.a.u. Visuelle Kommunikation

Rechtlicher Hinweis

Der Steuer-Newsletter von Universal-Investment ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und dient ausschließlich Informationszwecken. Die Angaben beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Die zur Verfügung gestellten Informationen bedeuten keine Empfehlung bzw. rechtliche oder steuerliche Beratung und sind zudem nicht als Angebot oder Empfehlung zu sehen, bestimmte Unternehmens- oder Anlageentscheidungen zu treffen.

© Universal-Investment-Gesellschaft, Dezember 2011, Frankfurt am Main.
Alle Rechte vorbehalten